

Einrichtung
Ansprechpartner
Str. Hausnummer
PLZ Hamburg

18. Dezember 2018

ID-Nr.:

Bitte geben Sie bei allen
Zahlungen stets die
angegebene ID-Nr. an

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hamburgische Pflegegesellschaft erlässt aufgrund der im April 2013 in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) in der Fassung vom 14. Juli 2015 für Ihre Einrichtung für das **Ausbildungsjahr vom 01. August 2017 bis zum 31. Juli 2018** folgenden

B E S C H E I D

1. Der endgültige Erstattungsbetrag wird festgesetzt auf _____ €.
2. Der sich nach Abzug des vorläufigen Erstattungsbetrages ergebende Rückzahlungsbetrag in Höhe von _____ € ist bis zum 31. Januar 2019 zu entrichten/Das nach Abzug des vorläufigen Erstattungsbetrages verbleibende Guthaben in Höhe von _____ € wird Ihnen bis zum 28. Februar 2019 ausgezahlt.

Begründung:

1. Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages

Die Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages beruht gemäß § 11 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO auf der Meldung der tatsächlichen Ausbildungskosten für das abgelaufene Ausbildungsjahr nach § 5 Absatz 5 HmbAltPflUmlVO zum 15. September 2018.

	gemeldet	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbAltPflUmlVO
<u>Tatsächliche</u> Höhe der Ausbildungskosten im Ausbildungsjahr 2017/2018	€	€

Sollten gemeldete Ausbildungskosten nicht berücksichtigt worden sein, so hat dieses einen oder mehrere der folgenden Gründe:

- Die gemeldete Höhe der Ausbildungsvergütung liegt über dem Höchstbetrag (Kapfungsgrenze) nach TVA-L Pflege (§ 11 Absatz 1 HmbAltPflUmlVO).
- Gemeldete Kosten können nicht anerkannt werden, da es sich nicht um Ausbildungsvergütungen im Sinne der Verordnung handelt, sondern um Arbeitsentgelte (§ 2 Absatz 1 HmbAltPflUmlVO).
- Gemeldete Kosten können nicht anerkannt werden, da es sich nicht um anerkennungsfähige Ausbildungsverhältnisse handelt.
- Die Vornahme einer Schätzung gem. § 5 Absatz 6 HmbAltPflUmlVO aufgrund nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung.

Bitte prüfen Sie anhand der aufgeführten möglichen Gründe die der HPG gemeldeten Angaben. Auf Nachfrage können die vorstehend aufgeführten Begründungen für nicht berücksichtigte Ausbildungskosten weiter spezifiziert werden.

Der endgültige Erstattungsbetrag für das Ausbildungsjahr 2017/2018 war somit festzusetzen auf

€

2. Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. des verbleibenden Guthabens („Spitzabrechnung“) und Zahlungstermine

Von dem festgesetzten endgültigen Erstattungsbetrag ist der gemäß § 10 Absatz 2 HmbAltPfl-UmIVO im Bescheid vom 13. Dezember 2017 festgesetzte vorläufige Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen.

Grundlage für die Festsetzung des vorläufigen Erstattungsbetrages waren die von Ihnen zum **15. September 2017** gemeldeten voraussichtlichen Ausbildungskosten gemäß § 5 Absatz 2 HmbAltPflUmIVO.

	gemeldet	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbAltPflUmIVO
Voraussichtliche Höhe der Ausbildungskosten im Ausbildungsjahr 2017/2018	€	€

Bringt man den vorläufigen Erstattungsbetrag vom endgültigen Erstattungsbetrag in Abzug, so ergibt sich nach folgender Berechnung:

€	endgültiger Erstattungsbetrag
- €	vorläufiger Erstattungsbetrag
€	verbleibendes Guthaben/Rückzahlungsbetrag

Ein ausgewiesener Rückzahlungsbetrag ist bis zum nächsten Einzahlungstermin am **31. Januar 2019** zu entrichten. Sollten Sie der beliebigen Stelle ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt der Einzug automatisch.

Ein verbleibendes Guthaben wird gemäß § 11 Absatz 2 HmbAltPflUmIVO bis zum **28. Februar 2019** ausgezahlt.

Die Zahlungen stehen nach § 11 Absatz 1 HmbAltPflUmIVO unter dem Vorbehalt, dass zum Stichtag ausreichend Mittel im Treuhandvermögen vorhanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V., Burchardstraße 19, 20095 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne eine gesonderte Unterschrift gültig.